VERORDNUNG (EWG) Nr. 1729/74 DES RATES

vom 27. Juni 1974

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 hinsichtlich der Transportkosten für zur Intervention angebotenes Rindfleisch und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 196/74 und (EWG) Nr. 377/74

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehnder Gründe:

Die Anwendung der Interventionsmaßnahmen im Rindfleischsektor kann zu Situationen führen, in denen auf Grund der angebotenen Mengen die Aufkäufe trotz Einsatz aller den Interventionsstellen zur Verfügung stehenden Mittel in bestimmten Gebieten nicht unter technisch befriedigenden und wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen erfolgen können; für diese Fälle ist vorzusehen, daß die Interventionsstellen die pauschal festgelegten Kosten für die zusätzliche Beförderung der zur Intervention angebotenen Erzeugnisse übernehmen.

Die Interventionsstelle hat die zusätzlichen Transportkosten nur dann zu zahlen, wenn sie das Erzeugnis tatsächlich übernommen hat.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Intervention bei Rindfleisch (3) ist folglich zu ergänzen.

Die Marktlage für Rindfleisch, die dazu geführt hat, daß die Bedingungen für die Auslösung der Interventionsmaßnahmen durch die Verordnung (EWG) Nr. 196/74 (4) vorübergehend geändert wurden, besteht weiter fort und könnte sich gegen Ende des Sommers in einigen Gebieten der Gemeinschaft noch verschlechtern; es erscheint daher angebracht, die Geltungsdauer der vorgenannten Verordnung zu verlängern. Ferner ist es angebracht, ebenfalls die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 377/74 des Rates vom 12. Februar 1974 über die vorübergehende Möglichkeit zur Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für entbeintes Rindfleisch (5) zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„*Artikel 4a*

Wird das Erzeugnis an einem anderen Ort als einem der Interventionszentren übernommen, die dem Ort am nächsten liegen, in dem das Erzeugnis zur Intervention angeboten wird, so werden die Kosten für den zusätzlichen Transport von der Interventionsstelle getragen.

Die Kommission legt die Bedingungen für Übernahme und Zahlung der zusätzlichen Transportkosten nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 fest."

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 196/74 und (EWG) Nr. 377/74 wird das Datum „31. Juli 1974" durch das Datum „6. April 1975" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 6. April 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1974.

Im Namen des Rates
Der Präsident
K. GSCHEIDLE

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1973, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 1974, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1974, S. 1.